

19/SN-48/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Stabstelle

für die Koordinierung der
allgemeinen Regierungspolitik

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (01) 531 15/

Fax (01) 531 15/

DVR: 0000019

GZ 010.000/10-Stab/2000

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 WIEN

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

BIRKLBAUER

4252

Betrifft: Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz
1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das
Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche
Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung
zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden;

Begutachtungsverfahren
Stellungnahme der Stabstelle für die Koordinierung
der allgemeinen Regierungspolitik

Anbei wird eine ergänzende Stellungnahme des Bundeskanzleramts, Stabstelle für die
Koordinierung der allgemeinen Regierungspolitik, zum Entwurf eines Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 2000 sowie der sonstigen im Betreff genannten Gesetzesentwürfe
des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport und des Bundesministeriums
für soziale Sicherheit und Generationen zur Kenntnisnahme übermittelt.

Beilage

29. Mai 2000

Für den Bundeskanzler:
HEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ulrich

BEILAGE

Ergänzende Stellungnahme
des Bundeskanzleramtes, Stabstelle für die Koordinierung
der allgemeinen Regierungspolitik,
zum Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes
sowie der sonstigen im Betreff des Schreibens genannten Gesetzesentwürfe

Die Bundesregierung hat sich in Ihrem Regierungsübereinkommen zur nachhaltigen Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung bekannt. Dies ganz besonders darum, um das Vertrauen der jüngeren Generation in die gesetzliche Altersvorsorge zu erhalten.

Die langfristigen Finanzierungsprobleme des österreichischen Alterssicherungssystems sind seit langem bekannt. Hinzuweisen ist etwa auf die Studie des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen "Soziale Sicherung im Alter" aus dem Jahr 1991 und auf das im Auftrag der damaligen Bundesregierung von Univ.Prof. Bert Rürup erstattete Gutachten "Perspektiven der Pensionsversicherung in Österreich" aus dem Jahr 1997. Sie zeigten auf, daß die Hauptprobleme im viel zu niedrigen Pensionseintrittsalter und in der zu erwartenden tiefgreifenden Veränderung der Bevölkerungsstruktur, hervorgerufen durch die steigende Lebenserwartung und den Geburtenrückgang, liegen. Die seither durchgeführten Pensionsreformen konnte diese Probleme nicht lösen.

Die neue Bundesregierung hält es daher für unausweichlich, rasch weitere Maßnahmen zur längerfristigen Sicherung des Pensionssystems zu setzen. Sie will damit die Stabilität und Finanzierbarkeit des öffentlichen Pensionssystems sichern. Die Bundesregierung hat in diesem Sinn am 5. April 2000 den gemeinsamen Bericht der Bundesministerinnen für öffentliche Leistung und Sport sowie für soziale Sicherheit und Generationen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, betreffend Maßnahmen zur längerfristigen Sicherung des Pensionssystems und begleitende Maßnahmen für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer, verabschiedet,

- 2 -

der auf dem Regierungsprogramm vom Februar 2000 und auf dem Bericht der von ihr eingesetzten Expertenkommission zur Rahmenplanung des österreichischen Pensionssystems (unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Theodor Tomandl) beruht.

Die Bundesregierung schließt sich der Meinung der Expertenkommission an, daß die langfristige Sicherung des Pensionssystems nicht in einem Schritt erfolgen kann, vielmehr eine kontinuierliche Systempflege erfordert. Sie hat sich daher dazu entschlossen, im Augenblick nur jene Maßnahmen zu setzen, die angesichts der bestehenden Finanzierungengpässe keinen weiteren Aufschub erlauben. Die gleichzeitige Notwendigkeit der Konsolidierung des Bundesbudgets macht es unvermeidlich, das Bundesbudget von weiterer Zunahme der Ausgaben für die Alterssicherung im privaten und öffentlichen Sektor zumindest teilweise zu entlasten. Um dieses Ergebnis zu erreichen, müssen die geplanten Maßnahmen so rasch wie möglich zu greifen beginnen, da sie aus sozialen Gründen und zur Wahrung des Vertrauensschutzes zum Teil nur schrittweise realisiert werden können. Die nunmehr zu setzenden Maßnahmen müssen zudem an einer längerfristigen Zielsetzung orientiert werden. Die Bundesregierung plant entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission die Weiterentwicklung des öffentlichen Pensionssystems in Richtung "mehr Leistungsgerechtigkeit" auszugestalten. Sie wird dabei sozialen Aspekten große Beachtung schenken.

Die Pensionsversicherung wird derzeit aus Beiträgen und aus Staatszuschüssen finanziert. Die Beitragssätze in der gesetzlichen Pensionsversicherung zählen zu den höchsten in Europa. Eine weitere Anhebung erscheint derzeit nicht vertretbar. Die durch Beiträge nicht gedeckten Ausgaben müssen daher durch Zuschüsse finanziert werden, die das Bundesbudget belasten. Diese Belastungen werden sich nach dem "Gutachten des Beirats für die Renten- und Pensionsanpassung für das Jahr 2000" von rund 63 Mrd S im Jahr 1999 auf rund 66 Mrd S im Jahr 2000, rund 70 Mrd S im Jahr 2001, rund 77 Mrd S im Jahr 2002, rund 83 Mrd S im Jahr 2003 und rund 90 Mrd S im Jahr 2004 erhöhen. Da die Staatszuschüsse von den Steuer- und Abgabepflichtigen - und das heißt im wesentlichen von der Aktivgeneration - aufgebracht werden müssen, führt jede Erhöhung der Beiträge oder Staatszuschüsse zu einer Mehrbelastung der jungen Generation.

Es muß aber das Ziel vorausschauender Politik sein, die Belastung der jungen Generation in jenen Grenzen zu halten, die weder ihre Leistungsfähigkeit noch ihren Leistungswillen überfordern. Gleichzeitig muß die junge Generation aber auch selbst auf eine angemessene Alterssicherung vertrauen dürfen.

Da die Gesamtausgaben der Pensionsversicherung, wie eben dargestellt, von Jahr zu Jahr weiter wachsen, obwohl sich die Schere zwischen der Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter und der Zahl der älteren Personen noch nicht wirklich geöffnet hat, ist rasches Handeln unvermeidbar. Jedes Zuwarten hätte zur Folge, daß die zur langfristigen Sicherung der Pensionen erforderlichen Maßnahmen weit einschneidender sein und daher zu gravierenderen Eingriffen in die Pensionserwartungen der demnächst in Pension gehenden Versicherten führen müßten. Dazu kommt, daß sich die von der früheren Regierung gehegten Erwartungen, dank der Maßnahmen der Pensionsreform 1997 werde es auch ohne Erhöhung des Pensionsantrittsalters zu einem Rückgang in der Zahl der vorzeitigen Pensionen kommen, nicht erfüllt haben. Die jüngsten Mitteilungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger Österreichs zeigen vielmehr, daß die Inanspruchnahme der vorzeitigen Pensionen auch im Jahr 2000 weiter zugenommen hat.

Diese zwingenden systemimmanenten Gründe für eine rasch greifende Pensionsreform werden noch durch die Notwendigkeit verstärkt, das Defizit des Bundeshaushaltes so rasch wie möglich zu verringern, wozu Österreich auch gegenüber der Europäischen Union verpflichtet ist. Die Bundesregierung mußte sich daher dazu entschließen, neben Sparmaßnahmen auf vielen anderen Gebieten, auch eine Reduktion des Staatszuschusses für die Alterssicherung ins Auge zu fassen.

Um die angepeilte Gebarung zu erreichen, müssen die Staatszuschüsse für die Alterssicherung im privaten und öffentlichen Sektor bis zum Jahr 2003 um 15 Mrd S gesenkt werden, wobei auf den privaten Sektor 10 Mrd S entfallen sollen. Dieser Erfolg läßt sich jedoch nur erzielen, wenn die Maßnahmen so rasch wie möglich wirksam werden, da kein Eingriff in bestehende Pensionen beabsichtigt ist und die Einsparungen daher nur bei neu anfallenden Pensionen und im Zuge der

- 4 -

Pensionsanpassung erzielt werden können. Die Bundesregierung mußte dafür ein Gesamtkonzept entwickeln, dessen Detailausgestaltung im wesentlichen den Vorschlägen der von ihr eingesetzten Expertenkommission folgte. Dabei wurde besonderes Gewicht auf die soziale Ausgewogenheit der Maßnahmen gelegt, worauf noch zurückzukommen ist.

Im Hinblick auf den gebotenen Vertrauensschutz ist zudem noch auf folgende Umstände hinzuweisen: Konnten die Versicherten noch in den Sechziger- und Siebzigerjahren mit einer steten Verbesserung des Leistungsrechts der gesetzlichen Pensionsversicherung oder zumindest mit einer Beibehaltung des Leistungsniveaus rechnen, so änderte sich dies in den Achtzigerjahren. Im Juni 1985 setzte der Sozialminister eine Arbeitsgruppe "Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung" ein, die eine relative Reduktion der Pensionsansprüche vorschlug. Als Folge wurden erste Korrekturen an der Pensionsberechnung nach unten durch die Pensionsreform 1988 vorgenommen. Diese Maßnahmen erwiesen sich als unzureichend, wie die beiden oben erwähnten Studien des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen aus dem Jahr 1991 und von Univ.Prof. Rürup aus dem Jahr 1997 eindrucksvoll nachwiesen. Als Folge dieser Studien kam es zu den Pensionsreformen 1993 und 1997, die allerdings ebenfalls zu kurz gegriffen haben, um die langfristigen Finanzierungsprobleme zu lösen. So wurde zuletzt schon in der Diskussion um die Pensionsreform 1997 und im unmittelbaren Anschluß an diese die nur unzureichende Umsetzung der von Univ.Prof. Rürup vorgeschlagenen Maßnahmen von diesem selbst mehrfach öffentlich festgestellt. Auch die Massenmedien haben immer wieder auf das ungenügende Ausmaß dieser Reformschritte hingewiesen. Zumindest seit der Mitte der 80-er Jahre konnten daher die Bürger nicht mehr darauf vertrauen, daß das Pensionssystem ohne Korrekturen bei den Anwartschaften und Ansprüchen längerfristig aufrechterhalten werden kann. Der Gesetzgeber hat vielmehr bereits durch drei Reformen in den letzten 12 Jahren unmißverständlich zu erkennen gegeben, daß die Normunterworfenen ihre Lebensplanung nicht mehr auf eine unveränderte Beibehaltung des jeweils geltenden Rechts einstellen können, sondern auch mit für sie nachteiligen Veränderungen rechnen müssen.

- 5 -

Wer sein Vertrauen auf das geltende System stützen will, muß zudem dessen Grundausrichtung beachten. Es geht von einer Regelpension aus, die Frauen mit 60 und Männer mit 65 Jahren erhalten können. Die vorzeitigen Pensionen wurden aus sozialen Erwägungen eingeführt, um bestimmten Lebenslagen Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber wollte damit vor allem älteren Arbeitslosen und Personen mit langer Versicherungsdauer, bei denen vermutet werden konnte, daß viele von ihnen nicht mehr voll leistungsfähig sind oder bei denen bereits gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, einen leichteren Weg in die Pension eröffnen. Gleichzeitig verzichtete der Gesetzgeber vorerst gänzlich und ab 1997 noch immer teilweise darauf, die Berechnung dieser Pensionen angemessen im Hinblick darauf zu reduzieren, daß die Bezieher dieser vorzeitigen Pensionen diese wesentlich länger erhalten als ihre Alterskollegen, die erst bei Erreichung des Regelpensionsalters in Pension gehen.

Die Bezieher von vorzeitigen Pensionen sind daher zweifach begünstigt: Sie können früher in Pension gehen und erhalten im Hinblick auf ihre Beitragsleistung eine höhere Gesamtpensionsleistung. Ein Rückbau solcher Vergünstigungen ist, nach der Rechtsprechung des VfGH anders zu beurteilen als ein Eingriff in voll durch Beitragsleistung gedeckte Ansprüche. Überdies ist zu berücksichtigen, daß entgegen der gesetzgeberischen Absicht diese vorzeitigen Pensionsformen, die nur die Ausnahme darstellen sollten, zum Hauptanwendungsfall geworden. So ist der Anteil der sogenannten Regelpensionen an allen neu zuerkannten Pensionen im Jahr 1999 bereits auf rund 20% gefallen. Die Anhebung des Pensionsalters mußte daher auf die vorzeitigen Alterspensionen zugeschnitten werden und konnte sich auf eine Verringerung der Begünstigungen beschränken, und mußte keinen Eingriff in durch Beiträge voll gedeckte Anwartschaften vornehmen.

Bei den durch die Reform bedingten Eingriffen muß man aber auch berücksichtigen, daß "gesetzliche Vorschriften mit dem Gleichheitsgrundsatz in Konflikt geraten (können), weil und insoweit sie die im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage handelnden Normunterworfenen nachträglich belasten. Das kann bei schwerwiegenden und plötzlichen eintretenden Eingriffen in erworbene Rechtspositionen, auf deren Bestand der Normunterworfene mit guten Gründen vertrauen konnte, zur Gleichheitswidrigkeit des belastenden Eingriffs führen"

- 6 -

(Grundsatzerkennnis des VfGH vom 5.10.1989, G 228/89). Der VfGH unterscheidet allerdings, ob es um den Wegfall von Begünstigungen oder um Eingriffe in beitragsgedeckte Leistungen handelt. Die Beseitigung der bis dahin beitragsfreien Anrechnung von Schul- und Studienzeiten hielt er für den Wegfall einer Begünstigung (VfGH vom 12.6.1991, B 1933/88 = VfSlg 12.732). Der Eingriff sei zwar erheblich gewesen (weil an die Stelle einer beitragsfreien eine nur mehr gegen Beitragszahlung gewährte Begünstigung trat), aber nicht "schwerwiegend, plötzlich", weil eine fünfjährige Übergangsfrist vorgesehen war. Immerhin konnte es dadurch zu Kürzungen der Pensionshöhe bis zu 12,5% kommen. Im Erkenntnis über die Ruhensbestimmungen bei Beamten (vom 16.3.1988, G 184-194/87 u.a. = ZAS 1988, 208) hielt er fest, daß "die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründbar sein muß". Bei der Kürzung von Pensionen falle besonders ins Gewicht, daß "die in Betracht kommenden Personen schon während ihrer aktiven Berufstätigkeit den Standard ihrer Lebensführung auf den Bezug einer später anfallenden Pension einrichten ... Sie vertrauen darauf, daß diese Erwartung nicht durch plötzliche, ihre Lebensführung direkt treffende Maßnahmen des Gesetzgebers beeinträchtigt werden". Wichtig sei zudem die Ausgewogenheit der Eingriffe. Konkret warf er dem Bundesgesetzgeber vor, daß die vorgesehenen Ruhensbestimmungen die Bezieher kleinerer Einkommen "tendenziell verhältnismäßig stärker" als die Bezieher höherer Pensionen belasteten.

In seinem Erkenntnis über das ungleiche Pensionsalter für Männer und Frauen (vom 6.12.1990, G 223/88 u.a. = ZAS 1992, 61) ging der VfGH erstmals auf das Problem ein, daß ein Eingriff des Gesetzgebers nicht die Pensionshöhe, sondern das Pensionsantrittsalter betreffen könnte. Er betonte abermals unter Hinweis auf Vorentscheidungen, der Vertrauensschutz verdiene besondere Beachtung, "wenn Personen schon während ihrer aktiven Berufstätigkeit ihre Lebensführung auf den Bezug einer später anfallenden Pension eingerichtet haben". Unklar ist, ob der VfGH damit den Schutz des erwarteten finanziellen Lebensstandards auch auf die inhaltliche Ausgestaltung der durch die Pensionierung erwarteten Freizeit ausdehnen wollte. Er prüfte jedenfalls, ob eine Beseitigung des ungleichen Pensionsalters "zu einem so intensiven Eingriff in erworbene Rechtspositionen führt, daß dadurch eine ... Unsachlichkeit ... bewirkt würde". Er bejahte dies im Hinblick auf jene Frauen, "die

- 7 -

nahe dem Pensionsalter sind und die daher ihre Lebensführung bereits auf den herannahenden Ruhestand eingerichtet haben“. Er folgerte daraus, „eine sofortige schematische Gleichsetzung des gesetzlichen Pensionsalters für Männer und Frauen wäre dem Gesetzgeber ... verwehrt, weil er damit den Schutz des Vertrauens auf eine im wesentlichen über Jahrzehnte geltende gesetzliche Differenzierung verletzen würde“.

Was folgt daraus für die geplante Verlängerung des Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension? Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Umfang des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers bei einem Eingriff in soziale Anwartschaften und Ansprüche maßgeblich von der damit verfolgten Zielsetzung abhängt. Je bedeutungsvoller das Ziel ist und je rascher es erreicht werden muß, desto mehr treten andere Gesichtspunkte zurück. Zum Zeitpunkt der Aufhebung des ungleichen Pensionsalters bestand keinerlei gesetzgeberische Absicht zu Eingriffen in das Pensionsalter, der VfGH befaßte sich nur vorsichtshalber mit der Frage, ob der Gesetzgeber nunmehr sofort ein einheitliches Pensionsalter einführen müsse. Da ein solcher Schritt offensichtlich aus finanziellen Gründen nicht erforderlich schien, mußte der VfGH auf die Problematik der Finanzierbarkeit überhaupt nicht eingehen. Er behandelte das Problem rein abstrakt, was aufgrund der heute geänderten Situation - wie oben dargestellt - anders erfolgen müßte.

Nur mit Vorsicht lassen sich für das Recht der Pensionsversicherung Aussagen aus steuerrechtlichen Entscheidungen des VfGH, wie insbesondere aus dem jüngsten einschlägigen Erkenntnis vom 3.3.2000, G 172/99, verwerten. In diesem Erkenntnis hat der VfGH zunächst abermals betont, daß nur „schwerwiegende und plötzlich eintretende Eingriffe in erworbene Rechtspositionen, auf deren Bestand der Normunterworfenen mit guten Gründen vertrauen konnte, zur Gleichheitswidrigkeit des belastenden Eingriffes führen können“, es sei denn, es lägen „besondere Umstände vor, die eine solche Rückwirkung – beispielsweise um einen gleichheitswidrigen Zustand zu beseitigen - verlangen“. Damit ist selbst unter bestimmten Umständen, die der VfGH – abgesehen von dem einen Beispiel - nicht näher erläutert, ein rückwirkender Eingriff zulässig. Aus der Entscheidung VfSlg 13.657/1993 übernimmt er die Aussage, daß es dem Gesetzgeber grundsätzlich frei stehe, die Rechtslage für die Zukunft auch ungünstiger zu gestalten. „Nur unter

- 8 -

besonderen Umstände müsse zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig auf die neue Rechtslage einzustellen. Derartige Umstände seien etwa dann anzunehmen, wenn der Normunterworfene durch eine in Aussicht gestellte Begünstigung zu einem bestimmten Aufwand veranlaßt werden sollte, der dann ... nach Inangriffnahme der geplanten Maßnahmen nicht mehr aufgebracht werden kann“. Ähnlich meinte der VfGH in seinem Erkenntnis vom 12.12.1998, B 342/98, die gegebene Rechtslage dürfe dann nicht zum Nachteil der Normunterworfenen abgeändert werden, wenn dadurch demjenigen, der “sich in gewünschtem Sinn verhalten und einen beträchtlichen Aufwand gesetzt hat, die verheißenen Vorteile schlechthin versagt“ werden.

In Verfolgung dieser Grundsätze hat der VfGH im Erkenntnis vom 3.3.2000 ausgesprochen, es sei verfassungswidrig, wenn der Gesetzgeber Steuerpflichtige zuerst durch die Einräumung von Steuervorteilen von einer wirtschaftlich vergleichbaren alternativen Investition abgehalten hat und dann diese Vorteile “schlagartig und abrupt“ beseitigt. Entscheidend ist sein Hinweis, daß es dem Gerichtshof plausibel erscheint, daß der Normunterworfene “bei voller Kenntnis dieser Konsequenzen von vornherein einen anderen, steuerlich günstigeren Weg des Betriebserwerbs eingeschlagen oder vom Erwerb überhaupt Abstand genommen hätte“. Dem Normunterworfenen müsse “bei Vorliegen besonderer Umstände zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig auf die neue Rechtslage einzustellen“. Der Vorwurf des VfGH an den Gesetzgeber gipfelt somit darin, daß er es verabsäumt hat, “jenen Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbes auf die gegebene Rechtslage vertrauen durften, durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch eine Übergangsbestimmung) eine bei Durchschnittsbetrachtung realistische Chance einräumt, die Auswirkungen der Änderung abzufangen“.

Will man aus dieser Entscheidung Anregungen für das Sozialversicherungsrecht gewinnen, dann lassen sich aus ihr drei Grundsätze gewinnen: (1) Ein Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der Gesetzeslage wird nicht ohne weiteres geschützt, sondern nur dann, wenn dafür gute Gründe vorhanden sind. (2) Aufwendungen, die im begründeten Vertrauen auf die Gesetzeslage vorgenommen wurden, dürfen nicht durch nachträgliche Gesetzesänderungen entwertet werden. (3)

Übergangsbestimmungen sind dann erforderlich, wenn sie den Betroffenen eine realistische Chance einräumen, die durch die Gesetzesänderung eintretenden Nachteile abzufangen. Es fällt auf, daß der VfGH bei Eingriffen in Pensionsanwartschaften oder Pensionsansprüche keine besonderen Gründe für den Vertrauensschutz verlangt und offenbar auch nicht auf "Aufwendungen" der Versicherten blickt. Lediglich der Sinn von Übergangsbestimmungen dürfte von ihm in den erwähnten Entscheidungen zu Eingriffen in die erwartete Höhe von Pensionen in gleicher Weise gedeutet worden sein: der Versicherte sollte durch sie die realistische Chance erhalten, den hinzunehmenden Pensionsausfall durch andere Maßnahmen auszugleichen. Es liegt auf der Hand, daß sich dieses Problem bei der Verwirklichung dieses Gesetzes nicht stellt, weil die vorgesehene Erhöhung des Pensionsalter zu keinen Kürzungen der nach bisherigem Recht zu erwartenden Pension führt.

Wie läßt sich diese neueste Entscheidungslinie des VfGH mit der Entscheidung zum unterschiedlichen Pensionsalter vereinbaren? Damals hatte der VfGH auch die allgemeine Lebensplanung als schützenswert angesehen und daher Übergangsbestimmungen verlangt. Worin soll aber im Hinblick auf die vorzeitigen Alterspensionen eine realistische Chance bestehen, "die durch die Gesetzesänderung eintretenden Nachteile abzufangen"? Diese Frage hat der VfGH bisher nie näher behandelt.

Da vorzeitige Pensionen im Falle der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze zur Gänze wegfallen, bedeutet die Erhöhung des Pensionsanfallsalters bei ihnen nur eine vorübergehende Beeinträchtigung in der Gestaltung der Freizeit. Um entsprechende Umplanungen vorzunehmen, bedarf es im Regelfall aber keiner längeren Zeiträume.

Wenn das vorliegende Gesetz wie geplant im Juni 2000 verabschiedet wird und die erste Etappe der Erhöhung des Pensionsalters mit 1. Oktober 2000 eintritt, dann stehen dafür den als ersten Betroffenen drei Monate zur Verfügung, wobei es für sie aber nur um einen Pensionsaufschub um zwei Monate geht. Bei jüngeren Versicherten verlängert sich diese Zeitspanne, in der sie Dispositionen treffen können, entsprechend. Daran wird deutlich, daß die als Folge der Feststellung der

- 10 -

Gleichheitswidrigkeit des unterschiedlichen Pensionsanfallsalters vom VfGH befürchtete rasche Anhebung des Frauenpensionsalters für alle Arten der Alterspensionen um 5 Jahre ganz andere Konsequenzen gehabt hätte. Von ihr wäre nämlich auch die Regelalterspension betroffen gewesen. Dies hätte zur Folge gehabt, daß die Frauen erst fünf Jahre später als erwartet ihre Pension durch einen Zuerwerb verbessern könnten. Die Vertrauensposition im Hinblick auf eine Begünstigung, wie sie eine vorzeitige Alterspension nach derzeitigem Recht darstellt und die nur die Freizeitplanung betrifft, ist daher überhaupt nicht mit jener bei einer Regelpension vergleichbar. Diesem Unterschied muß bei der Abwägung zwischen der Eingriffsnotwendigkeit und der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen angesichts der Erforderlichkeit der langfristigen Sicherung des Pensionssystems ein ganz bedeutendes Gewicht zukommen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch auf den Bericht der Expertenkommission zur Rahmenplanung des österreichischen Pensionssystems hinzuweisen. Er führt überzeugend aus: "Wenn Einsparungen erforderlich sind, erscheint die Erhöhung des Pensionsantrittsalters einerseits als die für die Betroffenen mildere Form als eine Verschlechterung der Pensionsformel, da diese eine Dauerwirkung entfaltet. Eine Verschärfung des Malus erlaubt es andererseits, die Erhöhung des Pensionsanfallsalters, die dennoch von vielen Versicherten wegen der Arbeitsmarktlage als drückend empfunden wird, geringer zu halten. Eine maßvolle Kombination beider Maßnahmen, wie sie hier vorgeschlagen wird, kommt auch diesen Bedenken entgegen und trägt damit dem Vertrauensschutz Rechnung". In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die vorgesehenen Übergangsbestimmungen sicherstellen, daß sowohl die Erhöhung des Pensionsantrittsalters als auch die Erhöhung des Malus nur schrittweise und aufeinander abgestimmt erfolgen.

Trotz der Notwendigkeit, zu rasch wirkenden Ergebnissen zu kommen, war es ein besonderes Anliegen der Bundesregierung, alle Maßnahmen unter Beachtung unterschiedlicher sozialer Betroffenheit auszugestalten. Die Anhebung des Zugangsalters bei den vorzeitigen Alterspensionen und die geringfügige

- 11 -

Veränderung des Bonus/Malus-Systems bei vorzeitiger bzw. späterer Inanspruchnahme einer Pension muß zwar so rasch wie möglich beginnen, wurde aber zur Schonung der unmittelbar Betroffenen etappenweise auf einen Zeitraum von zwei Jahren verteilt.